

Antrag auf Erteilung der Sachkundebescheinigung gem. § 6 Abs. 3 HundeG Berlin („Hundeführerschein“)

zurück an

Bezirksamt Pankow von Berlin
Ordnungsamt
FB Veterinär - und Lebensmittelaufsicht
13062 Berlin
Postfach: 730113

Fax: (030) 90295 - 5823
E-Mail: vetleb@ba-pankow.berlin.de

I. Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Straße, Hausnr.:	
Postleitzahl:	
<u>Freiwillige Angaben</u> Tel.-Nr. / E-Mail:	

II. Angaben zum Hund für den die Sachkundebescheinigung beantragt wird

Rassezugehörigkeit / Kreuzung:	
Name des Hundes:	
Geburtsdatum / Alter / Geschlecht:	
Chipnummer:	
Beschreibung der äußerlichen Merkmale (Farbe, Fellart, Widerristhöhe):	

III. Nachweis über die Sachkunde gemäß § 6 Abs. 2 HundeG Berlin

Diesem Antrag füge ich folgenden Nachweis (in Kopie) über meine Sachkunde zum Halten und Führen von Hunden bei:

☐	Nachweis der Haltedauer von 3 Jahren (innerhalb der letzten 5 Jahre) durch Hundesteuerbescheid(e) ☛ Es ist zusätzlich die Erklärung gem. § 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG Bln i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 HundeG-DVO (s. Rückseite) abzugeben.
☐	Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung gem. § 7 HundeG Berlin
☐	Nachweis einer vergleichbaren Sachkundeprüfung
☐	Erlaubnis gem. § 11 TierSchG
☐	Approbationsurkunde als Tierärztin /Tierarzt
☐	Zeugnis der Jagdhundegebrauchsprüfung
☐	Bescheinigung über die Diensthundeführereigenschaft

Erklärung

(gem. § 6 Absatz 2 Nr. 8 HundeG Bln i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 HundeG-DVO)

Ich erkläre hiermit, dass ich innerhalb der vergangenen fünf Jahre über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, ununterbrochen einen Hund gehalten habe, ohne dass

- der Hund (außerhalb der waidgerechten Jagd) ein anderes Tier gehetzt, gebissen oder getötet hat,
- der Hund einen Menschen gebissen oder in sonstiger Weise schwerwiegend gefährdet hat (ohne zuvor angegriffen oder provoziert worden zu sein),
- gegen mich ein Haltungsverbot oder eine Auflage zur Hundehaltung bestandskräftig verfügt worden sind,
- gegen mich ein Bußgeld aufgrund eines Verstoßes gegen das Hundegesetz Berlin verhängt worden ist.

Mir ist bekannt, dass bei unrichtigen Angaben zu dieser Erklärung, die beantragte Sachkundebescheinigung entzogen werden kann.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Dem Antrag ist ein biometrisches Passbild (45 x 35 mm) beizufügen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Bezirksamt Pankow von Berlin

Ordnungsamt - FB Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Dienstgebäude: Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

Telefon: (030) 90295 - 5130

Fax: (030) 90295 - 5823

Email: vetleb@ba-pankow.berlin.de

Web: www.berlin.de/ba-pankow/

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (§§ 30 ff Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) als Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (BlnDSAnpUG-EU), § 48 Absatz 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln).

↪ **Wo ist der Antrag zu stellen?**

Die Sachkundebescheinigung gemäß § 6 Absatz 3 HundeG Berlin („Hundeführerschein“) erteilt Ihnen Ihr zuständiges Veterinäramt auf Antrag.

Für Hunde, die im Bezirk Pankow gehalten werden, richten Sie Ihren Antrag an:

Bezirksamt Pankow von Berlin
Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
10405 Berlin

↪ **Welche Unterlagen muss ich einreichen?**

- Antragsformular auf Erteilung der Sachkundebescheinigung gem. § 6 Abs. 3 HundeG Berlin
- Nachweis über die Sachkunde
- Biometrisches Passbild (45 x 35 mm)

↪ **Wie kann ich meine Sachkunde nachweisen?**

Als Sachkundig für das Führen von Hunden gelten grundsätzlich:

1. Personen, die in den vergangenen 5 Jahren einen Hund 3 Jahre lang ununterbrochen und ohne Beanstandung gehalten haben.

Nachweis: *Hundesteuerbescheid und Erklärung über die beanstandungsfreie Hundehaltung¹*

2. Personen, die erfolgreich die Sachkundeprüfung nach § 7 HundeG Berlin (oder eine vergleichbare Prüfung) absolviert haben.

Nachweis: *Bescheinigung über das Ergebnis der Sachkundeprüfung*

3. TierärztInnen, DiensthundeführerInnen, JagdgebrauchshundeführerInnen, InhaberInnen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 bzw. Nr. 8f TierSchG, InhaberInnen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1, S. 1 Nr. 8a TierSchG zur gewerbsmäßigen Zucht oder Haltung von Hunden

Nachweis: *jeweils nachzuweisen durch geeignete Unterlagen (z.B. durch Kopien der tierärztlichen Approbation, des Zeugnisses der Jagdgebrauchshundeprüfung, der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz oder einer Bescheinigung des Dienstherrn über das Führen von Diensthunden)*

↪ **Gebühren:**

Für die Überprüfung der Voraussetzungen und Erteilung der Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 3 Hundegesetz wird eine Gebühr in Höhe von 20,50 Euro je angefangene viertel Stunde, höchstens jedoch 164 Euro fällig. Diese ist bei Abholung der Bescheinigung bargeldlos zu entrichten.

Die Sachkundebescheinigung gilt als erteilt, sobald die Bescheinigung erstellt wurde und zur Abholung bereit steht. Sollte die Bescheinigung nicht abgeholt werden, ergeht automatisch ein schriftlicher Gebührenbescheid.

Stand 01/2019

¹ Eigenerklärung mit Unterschrift im Original (bei juristischen Personen durch Eigenerklärung des Firmeninhabers)